

BGer 5A_512/2024 vom 11. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_512_2024

FR: TF 5A_512/2024 du 11 septembre 2024

IT: TF 5A_512/2024 del 11 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend die Wiedereinsetzung der Kindesvertreterin. Dieser stellt, weil er das Zivilverfahren nicht abschliesst, keinen End-, sondern bloss einen Zwischenentscheid dar, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, die Kindesvertreterin vertrete nicht die Interessen der Kinder und sie werde vermutlich Anträge stellen, welche in Widerspruch zum Kindeswohl stünden.

Abgesehen davon, dass diese Behauptung vor dem Hintergrund der aktenkundigen Tatsachen verquer ist, macht der Beschwerdeführer damit keine eigenen nicht wieder gutzumachenden Nachteile geltend (zu dieser Erfordernis Urteile 4A_151/2022 vom 1. April 2022 E. 2.2; 1B_390/2022 vom 28. September 2022 E. 1.6; 1B_127/2022 vom 28. Oktober 2022 E. 3.1; 7B_353/2023 vom 14. September 2023 E. 1.3), sondern er setzt (ebenso offensichtlich wie falsch) seine eigenen Interessen mit dem Kindeswohl gleich.

E. 3

Mithin werden die Eintretensvoraussetzungen offensichtlich nicht hinreichend begründet und als Folge ist ohne Prüfung der materiellen Vorbringen im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.